

XXI. Löhne und Gehälter

Soweit kein Gebietsstand oder innerhalb der Tabellen die Bezeichnung »Bundesgebiet« angegeben ist, beziehen sich die Ergebnisse auf das Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin. Zahlen für das Saarland vgl. S. 467 und 468.

A. Tatsächliche Arbeitsverdienste

Vorbemerkung: Die in diesem Abschnitt in regionaler und sozialer Gliederung nachgewiesenen Wochenarbeitszeiten, Bruttostunden- und Bruttowochenverdienste für Arbeiter sowie Bruttomonatsverdienste für Angestellte stellen Durchschnittsangaben je Arbeiter bzw. je Angestellten dar.

Die Ergebnisse sind der »Laufenden Verdiensterhebung in Industrie und Handel« entnommen, die vierteljährlich, und zwar jeweils für den zweiten Monat jeden Quartals im Bundesgebiet und Berlin (West) durchgeführt wird. Erfasst werden Arbeiter und Angestellte in den Wirtschaftsabteilungen 1 bis 5 sowie die Angestellten in der Wirtschaftsabteilung 6 (nach dem Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten, Ausgabe 1950). Die Erhebung wird auf repräsentativer Grundlage durchgeführt und erfaßt etwa 25 vH der Arbeiter bzw. Angestellten in Betrieben mit 10 und mehr Beschäftigten. Abweichende Repräsentationsätze gelten für den Bergbau, in dem eine Totalerhebung durchgeführt wird, sowie im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau und im Handel, Geld- und Versicherungswesen, in denen 10 vH der Arbeiter bzw. Angestellten in Betrieben mit 5 und mehr Beschäftigten einbezogen werden.

Bei der Erhebung werden keine individuellen Angaben für einzelne Arbeitnehmer erfragt, sondern die aus der betrieblichen Abrechnung anfallenden Lohn- bzw. Gehaltssummen für jeweils ganze Arbeitnehmergruppen (Summenmethode). Der Berichtszeitraum umfaßt für Angestellte einen Monat. Für Arbeiter muß der Berichtszeitraum mindestens 4 Wochen umfassen und überwiegend in den jeweiligen Berichtsmonat fallen. Die Umrechnung der für Arbeiter gemachten Angaben auf eine durchschnittliche Woche des Berichtsmonats erfolgt mit Hilfe eines Umrechnungsfaktors.

Betrieb im Sinne der Erhebung ist die »örtliche Niederlassung«, d. s. die jeweils räumlich zusammenhängenden Teile eines Unternehmens.

Erfasster Personenkreis: Für die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist die Art der Sozialversicherung maßgebend. Als Arbeiter gelten alle Personen in abhängiger Stellung, die arbeiterrentenversicherungspflichtig sind. Als Angestellte gelten nicht nur alle Personen, die angestelltenrentenversicherungspflichtig sind, sondern auch alle diejenigen, die der Angestelltenrentenversicherung unterliegen würden, wenn sie nicht die Versicherungspflichtgrenze überschritten hätten bzw. besonderen Befreiungsvorschriften unterlägen.

Da die Verhältnisse solcher Arbeiter und Angestellten dargestellt werden sollen, die während der ganzen Erhebungsperiode beschäftigt und nicht durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert waren, werden nicht alle Arbeitnehmer der erfaßten Betriebe in die Verdiensterhebung einbezogen. Ferner werden aus sachlichen Gründen verschiedene Beschäftigtengruppen (z. B. leitende Angestellte mit voller Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, Lehrlinge) nicht erfaßt.

Arbeitszeiten: Für Arbeiter werden in den folgenden Tabellen die »Geleisteten Wochenarbeitsstunden« und die »Bezahlten Wochenstunden« nachgewiesen.

Geleistete Wochenarbeitsstunden

Darunter sind die vom Arbeiter tatsächlich am Arbeitsplatz geleisteten Stunden zu verstehen. Dies sind in der Regel die »hinter der Stechuhr« (d. h. innerhalb der Arbeitsstätte bzw. auf der Arbeitsstelle) verbrachten Zeiten abzüglich allgemein betrieblich festgesetzter Ruhepausen (wie Mittagszeit, Frühstückspause).

Bezahlte Wochenstunden

Dies sind die »geleisteten Wochenarbeitsstunden« zuzüglich der bezahlten Ausfallstunden, z. B. gesetzliche Feiertage, bezahlter Urlaub, bezahlte Arbeitspausen, bezahlte Freizeit aus betrieblichen und persönlichen Gründen (Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Arztbesuche, Familienfeiern usw.).

Bruttoverdienst:

Als »Bruttoverdienst« gilt der tarifliche oder frei vereinbarte Lohn bzw. das tarifliche oder frei vereinbarte Gehalt einschl. tariflicher und außertariflicher Leistungs-, Sozial- und sonstiger Zulagen und Zuschläge, wie sie dem Arbeitnehmer für den Erhebungszeitraum effektiv als Arbeitsverdienst berechnet werden.

Bei Angestellten, die neben einem festen Gehalt eine Umsatzprovision beziehen, ist der auf den Erhebungsmonat entfallende Provisionsanteil zugerechnet. In den Bruttoverdienst eingeschlossen sind die gegebenenfalls vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Lohnsteuerbeträge und Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung. Zum Bruttoverdienst rechnen weiterhin Abzüge zur Rückzahlung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen usw., die im Erhebungsmonat (Lohnabrechnungsperiode) einbehalten wurden. Soweit Lohn oder Gehalt teilweise durch Gewährung von Kost und Unterkunft abgegolten werden, wird der Wert dieser Naturalleistungen nach den Sätzen für die Sozialversicherung in den Bruttoverdienst einbezogen. Sonstige Sachleistungen werden dem Bruttoverdienst nicht zugerechnet. Nicht zum Bruttoverdienst rechnen auch Vorschüsse, Darlehen, Nachzahlungen, Steuerrückzahlungen, d. h. alle Beträge, die nicht der Arbeitstätigkeit in der Erhebungszeit zuzuschreiben sind sowie Spesenersatz, Trennungsschädigung, Auslösung usw. Ebenso sind Zahlungen, die aus betriebseigenen oder fiskalischen Mitteln als Unterstützung oder Beihilfe für betriebsbedingte Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeit usw.) geleistet werden sowie das gesetzliche Kindergeld nicht in den Bruttoverdienst einbezogen. Auch Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, 13. Monatsgehalt, Gewinnanteile und Gewinnbeteiligungen werden nicht einbezogen, es sei denn, sie werden in monatlichen Teilbeträgen laufend bezahlt. Die im Bergbau gewährte »Bergmannsprämie« gilt ebenfalls nicht als Bestandteil des Bruttoverdienstes.

Durchschnitte, die sich auf weniger als 20 erfaßte Personen beziehen, sind in Klammern gesetzt worden, da der Aussagewert dieser Angaben infolge der geringen Repräsentation von Zufälligkeiten beeinflusst sein kann. Wenn durch Zusammenfassung solcher Durchschnitte zu einem Gesamtdurchschnitt die Zahl der erfaßten Personen 20 übersteigt, eine Einklammerung der Angaben also unterbleibt, so muß doch beachtet werden, daß auch dieser Gesamtdurchschnitt noch mit einem statistischen Fehler behaftet sein kann.

Ausführlichere methodische und begriffliche Hinweise zur »Laufenden Verdiensterhebung in Industrie und Handel« sind in »Wirtschaft und Statistik«, 10. Jahrgang N. F., Heft 10, Oktober 1957, S. 522 ff gegeben. Weitere Ergebnisse über Arbeitseinkommen vgl. Abschnitt XIX/B »Besitz- und Verkehrssteuern«. Bruttosummen der Löhne und Gehälter vgl. u. a. Abschnitt XI/C »Brennstoff-, Energie- und Wasserversorgung«, XII/A »Bauhauptgewerbe«.